Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



52. Jahrgang	5. Oktober 2023	Numme	er 17
<u> </u>	orderung zur Einreichung von Wahl- rgermeisterin oder des Bürgermeis- 2024	Seite	102
Bekanntmachung der Satzung oven Bürgerentscheiden vom 26.	ler Stadt Verl für die Durchführung 09.2023 (Briefabstimmung)	Seite	106
	er Mitglieder des Wahlausschusses rinnen und Vertreter für die Bürger-	Seite	111

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Verl am 21.01.2024

Gemäß § 15 Abs. 1 Gesetz über die Kommunalwahlen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) sind alle Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Verl spätestens bis zum 59. Tage vor der Wahl, 18 Uhr (Ausschlussfrist) bei dem unterzeichnenden Wahlleiter im Rathaus, Paderborner Straße 5, Zimmer 117, 33415 Verl, einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Demnach endet die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen am

Donnerstag, 23.11.2023, 18 Uhr (Ausschlussfrist).

1. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1.1. Gemäß § 24 i.V.m. §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Verl einzureichen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt es nur einen Wahlbezirk, der dem Gebiet der Stadt Verl entspricht.

Die Neuwahl ist erforderlich, weil die Amtszeit des Bürgermeisters Michael Esken vor Ablauf seiner Amtszeit endete. Gem. § 65 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2030), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Rates gewählt. Die Wahlperiode des Rates endet am 31.10.2030.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

1.2. Auf die Wahl finden die allgemeinen Vorschriften des KWahlG entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e KWahlG oder der GO NRW etwas anderes ergibt.

Ich bitte daher insbesondere zu beachten:

1.3. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 GG (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

1.4. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe die Bewerberin oder den Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Die Bewerberin oder der Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin oder Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben.

Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitgliedervertreterinnen und Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von diesen bestimmten Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin, des Bewerbers oder der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eidesstatt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegeneines gültigen Wahlvorschlags.

1.5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Verl, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundes-tag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahl-leiter eingereicht haben.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz

KWahlG der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz müssen nach § 15 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens 190 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern und Personen, die sich gemäß § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG selbst vorgeschlagen haben. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn die bisherige Amtsinhaberin oder Amtsinhaber als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber vorgeschlagen wird.

Für Wählergruppen muss § 15 a KWahlG ergänzend berücksichtigt werden. Gem. § 15 a Abs. 2 KWahlG kann eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr die Präsidentin oder der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Hat eine Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte bei der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zur Einreichung des Wahlvorschlags nachholen.

- 1.6. Der Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können auch durch ein Kennwort der Wahlvorschlagsträgerin oder des Wahlvorschlagträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin, des Bewerbers und der Bewerber.
 - Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber selbst vorschlägt.
- 1.7. Muss der Wahlvorschlag von mindestens 190 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Wahlvorschlagsträgerin oder des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern und Personen, die sich gemäß § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG selbst vorgeschlagen haben, das Kennwort, sowie Familienname, Vorname und Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin, des Bewerbers oder der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die Angaben im Kopf der Formblätter.
 - Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Unterzeichnerin, des Unterzeichners oder der Unterzeichner sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 - Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Verl (nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO), dass sie oder er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, beizubringen. Gesonderte Bescheinigungen

- des Wahlrechts sind von der Trägerin oder des Trägers des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger bei der Stadt an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig.

1.8. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin, des Bewerbers oder der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein muss.
- 1.9. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin oder gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin oder den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen. Im gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

2. Vordrucke

Alle für das Wahlvorschlagsverfahren vorgesehenen amtlichen Vordrucke können kostenlos beim Wahlamt der Stadt Verl, Rathaus, Zimmer 117, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, per E-Mail: (wahlamt@verl.de), oder telefonisch (Tel.: 05246-961-112), während der allgemeinen Öffnungszeiten angefordert werden.

Verl, 04.10.2023

Thorsten Herbst Wahlleiter

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Verl für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 26.09.2023 (Briefabstimmung)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
3 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirk
§ 4	Abstimmungsberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
3 7	Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung
§ 8	Abstimmungsheft/Informationsblatt
§ 9	Stimmzettel
§ 10	Öffentlichkeit
§ 11	Stimmabgabe
§ 12	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 13	Stimmenzählung
§ 14	Ungültige Stimmen
§ 15	Feststellung des Ergebnisses
§ 16	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 17	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 702), hat der Rat der Stadt Verl am 26.09.2023 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Verl (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der Vorsteherin und einer ausreichenden Anzahl von Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Verl.

§ 4 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Der Stimmschein wird mit der Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten gemäß § 7 versandt.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für den Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Jede/r Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
 - 2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 - 3. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:
 - 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 - 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 - 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Verl zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
 - 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 - die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 - 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 - 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 - eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft/Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Verl veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft/Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht, für den Fall, dass

die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/Die Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief
 - a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis zu der im Abstimmungsheft/Informationsblatt angegebenen Uhrzeit bei ihm/ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 - 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehene Stimmscheine enthält,
 - 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 - 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 - 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines/r Abstimmungsberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 13 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- 5. der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Verl vom 15.03.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 29.09.2023

i.V. Thorsten Herbst Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

der Namen der Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Verl und ihrer Vertreterinnen und Vertreter für die Bürgermeisterwahl 2024

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 26. September 2023 einen Wahlausschuss für die Bürgermeisterwahl 2024 gebildet.

Dem Wahlausschuss gehören neben dem Wahlleiter vier Beisitzerinnen und Beisitzer an.

Die nachfolgend aufgeführten Personen gehören dem Wahlausschuss als Vorsitzender bzw. Stellvertreterin sowie Beisitzerin oder Beisitzer und Vertreterin oder Vertreter an:

Vorsitzender	Stellvertreterin
Thorsten Herbst	Katrin Vilmar

Beisitzerin/Beisitzer:

1. Hedwig Masjosthusmann

2. Christian Mutz

3. Rebecca Mohncke

4. Burkhard Reineke

Vertreterin/Vertreter:

1. Ulrike Meyer

Patrick Flatt

3. Johannes Wilke

4. Martin Johannliemke

Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Verl werden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung bekanntgemacht.

Verl, 29. September 2023

Der Wahlleiter Thorsten Herbst

Einwohnermeldestatistik der Stadt Verl

für den Monat September 2023

Geburten und Sterbefälle							
	Geburten		Sterbefälle				
Inländer	22		20				
Ausländer	2		2				
Insgesamt	24		22				
Deutsche Staatsbürger	schaft durch Einbürgeru	ıng					
Einbürg	erungen		Veränderung				
	1	Inländer: +1		Ausländer: - 1			
Fortschreibung der Ein	wohnerzahl	•					
	Einwohnerzahl am 31.08.2023	Veränd	lerung	Einwohnerzahl am 30.06.2023			
Inländer weiblich	11.402	- 15		11.387			
Inländer männlich	11.590	+ 5		11.595			
Ausländer weiblich	1.525	+ 41		1.566			
Ausländer männlich	1.897	+ 65		1.962			
Insgesamt	26.414	+ 96		26.510			

Beilage zum "Amtsblatt Verl " 17/2023

Statistik des Standesamtes Verl	für Se	September 2023	
Geburten:			
Insgesamt		0	
Elternwohnsitz in Verl		0	
Elternwohnsitz in auswärtigen Ger	meinden	0	
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0	
	Jungen	0	
E h e s c h l i e ß u n g e n:		8	
Lebenspartnerschaften			
Sterbefälle:			
Insgesamt		11	
Mit Wohnsitz in Verl		11	
	a la alara		
Mit Wohnsitz in auswärtigen Geme	einaen	0	
Von den Verstorbenen waren:			
Unter 40 Jahre alt		0	
40 bis 65 Jahre alt		0	
65 bis 70 Jahre alt		2	
70 bis 80 Jahre alt		2	
80 bis 90 Jahre alt		3	
Über 90 Jahre alt		4	